



Regierungsrat

Luzern, 9. Juni 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 267

Nummer: A 267
Protokoll-Nr.: 650
Eröffnet: 18.05.2020 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Schnider-Schnider Gabriela und Mit. über Covid-Finanzhilfen an die Luzerner Laienvereine der Kultursparten Musik, Theater und Tanz

Der Kanton Luzern ist bekannt für sein vielfältiges Kulturangebot, das sich neben den grossen, auch überregional bekannten Kulturinstitutionen insbesondere durch ein breites Engagement der Bevölkerung in allen Regionen des Kantons auszeichnet und ein eigentlicher Nährboden für die Entwicklung professionellen Schaffens und eines lebendigen Kulturlebens ist. Wie alle Bereiche der Gesellschaft wurde auch das Engagement der Laienvereine im Kulturbereich durch die Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie getroffen. Mit der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) vom 21. März 2020 (SR 442.15) hat der Bund Instrumente geschaffen, um gemeinsam mit den Kantonen die Auswirkungen abzumildern. Neben einer Soforthilfe für Kulturschaffende, um akute wirtschaftliche Notfälle durch Beiträge an die Lebenshaltungskosten aufzufangen, gibt es Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Kulturinstitutionen, die bis zu 80% der entgangenen Einnahmen aus abgesagten Kulturveranstaltungen erstatten. Die Bearbeitung der Anträge liegt für die Soforthilfe für Kulturschaffende bei Suisseculture Sociale, für die Ausfallentschädigung bei den kantonalen Kulturförderungen. Die Laien-Kulturvereine in den Bereichen Musik und Theater hingegen haben die Möglichkeit, die erwähnten Finanzhilfen bis Fr. 10'000.- direkt bei ihren Dachverbänden zu beantragen. Unser Rat ist sich der Bedeutung dieser Unterstützung für den Kulturbereich bewusst, begrüsst deshalb die vom Bund lancierten Unterstützungsmassnahmen und trägt diese massgeblich mit.

Zu Frage 1: Haben die Vorstände/Präsidien der kulturellen Laienvereine im Kanton Luzern Kenntnis von der Möglichkeit der Gesucheinreichung für ihre wegen der Corona-Krise ausgefallenen oder verschobenen Anlässe?

Die Vorstände/Präsidien der Kulturvereine im Laienbereich haben Kenntnis von den Finanzhilfen des Bundes und des Kantons Luzern, welche gestützt auf die COVID-Verordnung Kultur beantragt werden können. Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2.

Zu Frage 2: Von welcher Stelle, wann und in welcher Form sind diese Präsidien über die Möglichkeit der Gesuchstellung informiert worden?

Die Informationen flossen gestuft über mehrere Kanäle. Der Bundesrat informierte erstmals am 20. März 2020 über die COVID-Verordnung Kultur, zudem am 6. April 2020 darüber, dass

die Gesuche nun bei «den verschiedenen Stellen» eingegeben werden können und letztmals am 13. Mai 2020 über die Verlängerung der Verordnung bis zum 20. September 2020.

Die Dachverbände der Laien-Kulturvereine in den Bereichen Musik und Theater – der Schweizer Blasmusikverband SBV, die Schweizerische Chorvereinigung SCV und der Zentralverband Schweizer Volkstheater – informierten ihre Mitglieder ab dem 26. März 2020 über die Corona-Massnahmen und ab dem 6. April über die Möglichkeit für ihre Mitgliedsvereine, die erwähnten Finanzhilfen bis Fr. 10'000.- direkt bei ihnen zu beantragen. Diese Informationen erfolgten über Newsletter, Emails oder Mitgliederzeitschriften.

Die kantonale Kulturförderung ihrerseits informierte via Newsletter erstmals am 23. März 2020 über die Verordnung, am 6. April über die Eröffnung der Gesuchplattform. Ebenfalls am 6. April 2020 stellten die vier regionalen Kulturförderungen (Luzern WEST, LuzernPlus/RKK, Sursee-Mittelland und Idee Seetal) die Informationen über die Gesucheingaben auf ihren Websites online. Der Regierungsrat informierte ebenfalls regelmässig, erstmals am 26. März 2020 anlässlich einer Medienkonferenz zu den spezifischen Möglichkeiten der Gesucheingaben im Kulturbereich.

Zu Frage 3: Falls die Vereine über ihren Verband informiert worden sind, stellt sich die Frage, inwieweit die Vorstände von Laienvereinen *ohne* Verbandsmitgliedschaft nachträglich über die Möglichkeit in Kenntnis gesetzt werden können?

Unser Rat hat keine Kenntnis von Vereinen, welche nicht Mitglieder der oben erwähnten Dachverbände sind. Nicht-Mitglieder dieser Dachverbände sind nicht eingabeberechtigt für eine entsprechende Finanzhilfe durch diese Dachverbände. Sie könnten sich jedoch an die kantonale Kulturförderung wenden und eine Ausfallentschädigung beantragen. Die erwähnten Informationsmassnahmen waren so breit gestreut, dass auch ein Laienverein ohne Verbandsmitgliedschaft über die Massnahmen und die Möglichkeiten zur Gesucheingabe informiert sein sollte.

Zu Frage 4: Wie viele Luzerner Laienvereine im Kultursektor der Sparten Musik, Theater und Tanz haben bisher ein Unterstützungsgesuch an eine der drei für den Vollzug beauftragten Verbände eingereicht?

Wir haben keine Kenntnis davon, wie viele Vereine um eine Unterstützung bei ihrem jeweiligen Dachverband angefragt haben, da kein automatisierter Datenaustausch erfolgt.

Zu Frage 5: Wie werden die vom Bund in Aussicht gestellten Finanzhilfen von 10 Millionen Franken unter den Kantonen aufgeteilt? Wie viel davon steht den kulturellen Laienvereinen im Kanton Luzern zu?

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen von Fr. 10 Millionen für die Laien-Kulturvereine werden nicht unter den Kantonen aufgeteilt, sondern den Dachverbänden direkt zu je einem Drittel zur Verfügung gestellt. Der Bund überprüft den Finanzbedarf der Dachverbände laufend, so dass allfällige Umverteilungen korrigierend vorgenommen werden können.

Zu Frage 6: Am 13. Mai 2020 hat der Bund eine Fristverlängerung um vier Monate angekündigt, aber vorerst ohne Erhöhung der für die Massnahmen vorgesehenen Finanzhilfen. In dieser Zeit (und vielleicht noch lange darüber hinaus) werden auch im Kanton Luzern weitere, in der Planung bereits fortgeschrittene Veranstaltungen oder traditionell wiederkehrende Anlässe von kulturellen Laienvereinen dem Coronavirus zum Opfer fallen. Kann die Regierung heute bereits beurteilen, ob diese Gelder aufgrund der eingegangenen und noch zu erwartenden Gesuche reichen werden?

Wir können noch nicht abschliessend beurteilen, ob die Gelder ausreichen werden. Die Verlängerung der COVID-Verordnung Kultur bedeutet in erster Linie eine Verlängerung der Geltungsdauer, daraus ergibt sich aber nicht unbedingt ein höherer Bedarf an Mitteln. Der Bundesrat informierte am 27. Mai 2020 über weitgehende Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Inwieweit diese Lockerungen Veranstaltungen von Laienvereinen wirklich zulassen, kann momentan nicht abgeschätzt werden, da über den Sommer in der Regel eher weniger Veranstaltungen geplant werden. Wir gehen im Moment aber davon aus, dass die unterstützenden Mittel ausreichen werden.